

Wien, im März 2016

Sonder-Newsletter

des

Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
(Rechtsservice- und Schlichtungsstelle / RSS)

zum Thema

Rückabwicklung von Lebensversicherungen aufgrund mangelhafter Widerrufsbelehrungen Beratungspflichten von Versicherungsmaklern

Geschätzte Kollegen und Kolleginnen!

In den vergangenen Wochen wurde in den Medien wiederholt über die Entscheidungen des EuGH vom 19.12.2013, C-209/12, und des OGH vom 2.9.2015, 7 Ob 107/15h, berichtet, wonach Kunden von Lebensversicherungen von 1994 bis Mitte 2012 unbefristet von ihren Lebensversicherungsverträgen zurücktreten können, weil sie über ihr Rücktrittsrecht mangelhaft belehrt worden sein sollen.

Dies erfordert auch vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten eine Stellungnahme.

Es ist zwar richtig, dass Entscheidungen des EuGH alle Gerichte der Mitgliedstaaten auch für andere Fälle binden. Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes wirken aber grundsätzlich gemäß § 12 ABGB nur zwischen den Parteien und können auf andere Fälle nur bedingt angewendet werden.

Wenn daher in Medien von „Millionen anfechtbarer Lebensversicherungsverträge“ berichtet wird, übersieht diese generelle Betrachtungsweise, dass jeder Vertrag im Einzelnen wirtschaftlich und juristisch auf die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines solchen Rücktrittes geprüft werden muss.

Wir halten es daher vom Standpunkt des Fachverbandes für nicht vertretbar, eine Empfehlung für oder gegen die Rückabwicklung der betroffenen Verträge abzugeben.

Wir können aber nur warnen, ohne Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles die Pauschalmeinung von auf dem Markt auftretenden Prozesskostenfinanzierern und rechtsfreundlichen Beratern unkritisch zu übernehmen, dass gerade bei rückgekauften oder prämiemfrei gestellten Verträgen ein Schaden beim Kunden eingetreten sei und dieser eingefordert werden könne.

In unserer Ansicht sehen wir uns auch durch die Äußerungen des Versicherungsverbandes (VVO) vom 22.03.2016 bestätigt. Auch der VVO geht davon aus, dass es sich in dieser Causa lediglich um Einzelfälle handelt. Somit geht die Versicherungswirtschaft derzeit nicht wie in den Medien kolportiert von einem Systemfehler im Rahmen der Belehrung über das Rücktrittsrecht aus, sondern lediglich von Belehrungsfehlern in einzelnen Policen.

Es gibt daher in Wahrheit keine Pauschalantwort, wie sich ein Kunde in diesen Fällen verhalten soll. Es wird zudem in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein, ob die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht allenfalls gegen Treu und Glauben verstößt.

In dieser Warnung fühlen wir uns besonders durch die Rechtsprechung einiger deutscher Gerichte bestärkt, die bei einer vergleichbaren rechtlichen Problematik die Ansprüche der Kunden auf Rückabwicklung verneint haben.

Bei sorgfältiger Beurteilung der zitierten Entscheidungen können wir nur vor voreiligen Schritten warnen, zumal in aller Regel aus derzeitiger rechtlicher Sicht kein Zeitdruck auf Seiten des betroffenen Kunden bestehen wird.

Der Leiter des Arbeitskreises Recht, Dr. Klaus Koban, und die Mitarbeiter der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle sind zu dem Entschluss gelangt, dass aufgrund der derzeitigen Situation eine aktive Information durch den Versicherungsmakler noch nicht geboten ist.

Der Fachverband wird gegebenenfalls weitere rechtliche Prüfungen zur bestehenden Rechtslage vornehmen lassen, insbesondere zur OGH-Entscheidung vom 2.9.2015, 7 Ob 107/15h, als auch zur Frage, ob ein allfälliger Systemfehler in Bezug auf die Belehrung über die Rücktrittsfrist vorliegt.

Akad. Vkmf. Gunther Riedlsperger
Bundesobmann

Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann-Stellvertreter

Dr. Klaus Koban, MBA
Leiter Arbeitskreis Recht

KommR Rudolf Mittendorfer
Fachverbandsobmann-Stellvertreter

Rückfragen:

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten
Johannesgasse 2/1/2/28
1010 Wien
T +43 (0) 5 90900-4816
F +43 (0) 5 90900-118225
E ihrversicherungsmakler@wko.at
W www.wko.at/versicherungsmakler